

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.11.2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie).

Der öffentliche Sektor erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein großes Spektrum an Informationen (z.B. Informationen über Soziales, Geografie usw.). Diese Informationen sind Ausgangsmaterial für Produkte und Dienstleistungen mit digitalen Inhalten. Die Bestimmungen und Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU zur Nutzung von Informationsquellen des öffentlichen Sektors weichen erheblich voneinander ab. Das ist ein Hemmnis für die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials dieser grundlegenden Dokumentenquelle. Die Richtlinie 2003/98/EG hat das Ziel, die Bestimmungen und Verfahren zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU anzugleichen.

2. Inhalt:

Die Kernpunkte werden wie folgt dargestellt:

- Das Gesetz gilt nur für solche Dokumente, die von einer öffentlichen Stelle auf Grund eines öffentlichen Auftrags erstellt worden sind.
- Aus dem Gesetz lässt sich keine Verpflichtung einer öffentlichen Stelle ableiten, die Weiterverwendung eines Dokumentes zulassen zu müssen.
- Das Gesetz enthält Regelungen über die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung von Dokumenten (z.B. Bearbeitungsfrist).
- Für die Bereitstellung von Dokumenten darf ein Entgelt verlangt werden. Das Entgelt muss sich an den Kosten orientieren und darf auch eine angemessene Gewinnspanne beinhalten.
- Die Weiterverwendung von Dokumenten darf an Bedingungen geknüpft werden. Die Bedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und sie dürfen nicht den Wettbewerb behindern.
- Die öffentlichen Stellen haben praktische Vorkehrungen zu treffen, damit die Weiterverwendung von Dokumenten erleichtert wird (z.B. durch Führen eines Verzeichnisses mit den wichtigsten Dokumenten, die für eine Weiterverwendung zur Verfügung stehen).
- Wenn die Weiterverwendung von Dokumenten abgelehnt wird, dann kann die antragstellende Person einen Bescheid verlangen. Der Bescheid kann mit Berufung bekämpft werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.11.2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie).

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Zusätzliche Personal- und Sachkosten für öffentliche Stellen (Land, Gemeinden, Selbstverwaltungskörper) sind kaum zu erwarten.

Es entstehen zwar Kosten durch die Bereitstellung von Dokumenten und Informationen. In der Praxis erfolgt dies zum Teil schon derzeit. Das vorliegende Landesgesetz begründet auch keine zusätzlichen Zugangsrechte zu Dokumenten. Einem erhöhten Aufwand (z.B. Aufbereitung der Informationen im Internet) steht jedoch auch die Möglichkeit gegenüber Entgelte für die Nutzung zu einzuheben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Ausgangslage:

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.11.2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie).

Der öffentliche Sektor erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein großes Spektrum an Informationen (z.B. Informationen über Soziales, Geografie usw.). Diese Informationen sind Ausgangsmaterial für Produkte und Dienstleistungen mit digitalen Inhalten. Die Bestimmungen und Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU zur Nutzung von Informationsquellen des öffentlichen Sektors weichen erheblich voneinander ab. Das ist ein Hemmnis für die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials dieser grundlegenden Dokumentenquelle.

Die Richtlinie 2003/98/EG hat das Ziel, die Bestimmungen und Verfahren zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU anzugleichen. Damit soll die Erstellung gemeinschaftsweiter Informationsprodukte und -dienste anhand von Dokumenten erleichtert werden, eine grenzüberschreitende Nutzung von Dokumenten soll gefördert werden; gleichzeitig sollen Wettbewerbsverzerrungen beschränkt werden.

Die Richtlinie enthält keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten. Sie berührt nicht die einzelstaatlichen Regelungen über den Zugang zu Dokumenten. Sie gilt auch nicht in den Fällen, in denen ein Dokument nur erhalten werden kann, wenn ein besonderes Interesse daran nachgewiesen wird. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, bleibt somit Sache des nationalen Gesetzgebers oder der öffentlichen Stelle.

Kompetenzlage:

Regelungen, welche der Umsetzung der PSI-Richtlinie dienen, stellen sich als Ausfluss der Organisationshoheit und - hinsichtlich privatrechtlich organisierter Rechtsträger - der Zivilrechtskompetenz dar (vgl. das Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts vom 6. September 2004, BKA-603.764/0005-V/A/5/2004). Demnach besteht eine geteilte Umsetzungskompetenz:

- dem Bund kommt die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich sowie für sämtliche privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen (z.B. Gesellschaften) zu,
- den Ländern kommt die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich (Länder, Gemeinden, Selbstverwaltungskörper und Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage) zu.

2. Inhalt:

Die Kernpunkte werden wie folgt dargestellt:

- Das Gesetz gilt nur für solche Dokumente, die von einer öffentlichen Stelle auf Grund eines öffentlichen Auftrags erstellt worden sind.
- Aus dem Gesetz lässt sich keine Verpflichtung einer öffentlichen Stelle ableiten, die Weiterverwendung eines Dokumentes zulassen zu müssen. Das Gesetz ist erst dann anzuwenden, wenn es zu einer Weiterverwendung kommt. Ob eine Weiterverwendung zugelassen werden muss, hat die öffentliche Stelle unter Heranziehung anderer Rechtsvorschriften zu entscheiden.
- Das Gesetz enthält Regelungen über die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung von Dokumenten (z.B. Bearbeitungsfrist).
- Für die Bereitstellung von Dokumenten darf ein Entgelt verlangt werden. Das Entgelt muss sich an den Kosten orientieren und darf auch eine angemessene Gewinnspanne beinhalten.
- Die Weiterverwendung von Dokumenten darf an Bedingungen geknüpft werden. Die Bedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und sie dürfen nicht den Wettbewerb behindern.
- Die öffentlichen Stellen haben praktische Vorkehrungen zu treffen, damit die Weiterverwendung von Dokumenten erleichtert wird (z.B. durch Führen eines Verzeichnisses mit den wichtigsten Dokumenten, die für eine Weiterverwendung zur Verfügung stehen).

- Wenn die Weiterverwendung von Dokumenten abgelehnt wird, dann kann die antragstellende Person einen Bescheid verlangen. Der Bescheid kann mit Berufung bekämpft werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.11.2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie)

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Zusätzliche Personal- und Sachkosten für öffentliche Stellen sind kaum zu erwarten, weil die Bereitstellung von Dokumenten und Informationen in der Praxis bereits derzeit erfolgt und das vorliegende Landesgesetz keine zusätzlichen Zugangsrechte zu Dokumenten begründet, sondern lediglich den rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung dieser Dokumente regelt. Es besteht auch keine Verpflichtung zur Neuerstellung oder Umformatierung von Dokumenten; Dokumente können in den vorliegenden Formaten zur Verfügung gestellt werden.

Ein zusätzlicher Aufwand kann auch durch die praktischen Vorkehrungen entstehen, die öffentliche Stellen treffen müssen, damit der Zugang zu Dokumenten erleichtert wird, z.B. durch die Bereitstellung von Listen und Verzeichnissen der zugänglichen Dokumente - beispielsweise im Rahmen des jeweiligen Internetauftritts sowie durch die Bereitstellung von Daten über Standardentgelte und die Berechnung sonstiger Entgelte.

Öffentliche Stellen dürfen für die Weiterverwendung von Dokumenten Entgelte einheben, diese aber nicht willkürlich festsetzen und keine überhöhten Entgelte für Informationen fordern, die im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt wurden. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten oder der Genehmigung ihrer Weiterverwendung dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Wartung, Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen.

Externe Kosten:

Auf privater Seite fallen mit der Vollziehung dieses Gesetzes in erster Linie dann Kosten an, wenn die öffentlichen Stellen für die Bereitstellung von Dokumenten ein Entgelt verlangen oder Nutzungsbedingungen festlegen, die Kosten verursachen. Darüber hinaus ist auf privater Seite mit keinen Kosten zu rechnen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1:

Die Begriffe „Weiterverwendung“, „Dokumente“, „Dokumente, die sich im Besitz von öffentlichen Stellen befinden“ und „öffentliche Stelle“ werden im § 3 definiert.

Wenn eine öffentliche Stelle ein Dokument einem anderen zur Verfügung stellen möchte, dann stellt sich die Frage, ob sie dabei dieses Gesetz beachten muss. Diese Frage ist dann zu bejahen (d.h. dieses Gesetz ist dann anzuwenden), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Dokument muss von einer öffentlichen Stelle erstellt worden sein;
- es muss im Rahmen eines öffentlichen Auftrags erstellt worden sein;
- die Person, die das Dokument erhalten soll, möchte es weiterverwenden;
- das Dokument muss sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden.

Alle Voraussetzungen müssen gemeinsam vorliegen.

Das Dokument muss von einer öffentlichen Stelle erstellt worden sein:

Es muss sich dabei nicht um jene öffentliche Stelle handeln, die das Dokument jetzt weitergeben möchte.

Das Dokument muss im Rahmen eines öffentlichen Auftrags erstellt worden sein:

Die PSI-Richtlinie definiert nicht, was unter einem öffentlichen Auftrag zu verstehen ist. Aus dem Art. 1 Abs. 2 lit. a der PSI-Richtlinie ergibt sich lediglich, dass die gesetzlichen oder andere verbindliche Rechtsvorschriften festlegen, was ein öffentlicher Auftrag ist, oder dass, wenn Rechtsvorschriften fehlen, die Verwaltungspraxis bestimmt, was ein öffentlicher Auftrag ist. Die PSI-Richtlinie schafft in diesem Bereich somit kein einheitliches Gemeinschaftsrecht. Sie knüpft vielmehr an einzelstaatliche Regelungen an.

Die Auslegung des Begriffes „öffentlicher Auftrag“ muss unter Heranziehung der österreichischen Rechtsvorschriften und der österreichischen Verwaltungspraxis erfolgen.

„Öffentlicher Auftrag“ ist im Sinne von „öffentlicher Aufgabe“ zu verstehen. Die öffentlichen Aufgaben ergeben sich in erster Linie aus den Staatszielbestimmungen und aus den Materien, die in der Kompetenzverteilung aufgezählt werden. Durch zahlreiche Materienetze und Verordnungen werden die öffentlichen Stellen verpflichtet, Daten zu erheben und zu sammeln. Aber auch bei Fehlen entsprechender Rechtsvorschriften können öffentliche Stellen in Verwirklichung des Gemeinwohls und damit in Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig werden. Auch andere Verwaltungsaufgaben, wie insbesondere die Daseinsvorsorge, die soziale Vorsorge und die Förderungsverwaltung stellen öffentliche Aufgaben dar.

Für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe ist die Unterscheidung in Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung nicht relevant. Es ist allein die Intention und der Zweck der Tätigkeit ausschlaggebend. Eine öffentliche Stelle handelt dann in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wenn sie mit dieser Tätigkeit in erster Linie öffentliche Interessen verfolgt. Wenn hingegen kommerzielle Interessen im Vordergrund stehen, dann liegt keine Tätigkeit im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe vor. Die Erstellung von Dokumenten, die zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden, fällt somit nicht unter einen öffentlichen Auftrag.

Öffentliche Stellen können Dokumente, die sie im Rahmen eines öffentlichen Auftrags erstellt haben, selber für kommerzielle Zwecke weiterverwenden und neue Informationsprodukte oder -dienstleistungen (Mehrwertprodukte) herstellen. Für die Mehrwertprodukte gilt dieses Gesetz nicht, weil sie nicht im Rahmen eines öffentlichen Auftrags erstellt worden sind. Dieses Gesetz gilt aber für jene Dokumente, aus denen die Mehrwertprodukte hergestellt worden sind (Basisdokumente).

Die Herstellung von Mehrwertprodukten ist eine Weiterverwendung; das gilt auch dann, wenn die Weiterverwendung nur durch jene öffentliche Stelle erfolgt, die das Basisdokument selbst erstellt hat. Die öffentliche Stelle muss daher das Basisdokument auch dritten Personen zugänglich machen, wenn sie das Dokument selbst weiterverwendet.

Die Person, die das Dokument erhalten soll, möchte es weiterverwenden:

Bei der Person kann es sich um eine natürliche oder juristische Person, um eine andere öffentliche Stelle oder eine andere Abteilung oder Dienststelle derselben öffentlichen Stelle handeln.

Nicht jede Verwendung ist eine Weiterverwendung. Eine Weiterverwendung liegt nur vor, wenn die Person das Dokument nicht zur Erfüllung eines öffentlichen Auftrags verwendet. Nicht nur öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes erfüllen öffentliche Aufträge, sondern auch öffentliche Stellen des Bundes oder anderer Länder. Der Austausch von Dokumenten im Rahmen der Amtshilfe fällt daher nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Das Dokument muss sich im Besitz der öffentlichen Stelle befinden:

Was unter „Besitz“ zu verstehen ist, wird im § 3 Z.2 definiert.

Abs. 2:

Es wird noch einmal klar gestellt, dass dieses Gesetz nur dann anzuwenden ist, wenn das Dokument nicht zur Erfüllung eines öffentlichen Auftrags verwendet wird, sondern z.B. für kommerzielle Zwecke. Nur in diesem Fall liegt eine Weiterverwendung vor.

Abs. 3:

Der Art. 1 Abs. 3 erster Satz der PSI-Richtlinie lautet: „Diese Richtlinie stützt sich auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und lässt diese Regelungen unberührt.“

Ein Dokument ist dann zugänglich, wenn es eingesehen werden kann oder wenn davon eine Abschrift gemacht werden kann. Ein Dokument kann nur dann weiterverwendet werden, wenn es zugänglich ist. Dokumente, die nicht zugänglich sind, können nicht weiterverwendet werden.

Dieses Gesetz regelt nicht, ob eine öffentliche Stelle ein Dokument zugänglich machen muss oder nicht. Ob eine solche Pflicht besteht, muss die öffentliche Stelle anhand anderer Rechtsvorschriften entscheiden. Wenn andere Rechtsvorschriften keine Pflicht zur Zugänglichmachung vorsehen, dann ergibt sich eine solche Pflicht auch nicht aus diesem Gesetz. Die öffentliche Stelle könnte in diesem Fall die Zugänglichmachung verweigern. Sie könnte aber das Dokument „freiwillig“ zugänglich machen, wenn keine Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

Wenn die öffentliche Stelle ein Dokument einer Person zugänglich macht, sei es „freiwillig“ oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, dann kommt dieses Gesetz zur Anwendung. Das bedeutet insbesondere, dass auch andere Personen verlangen können, dass ihnen das Dokument zu denselben Bedingungen zugänglich gemacht wird.

In diesem Sinne kann sich auch aus diesem Gesetz die Verpflichtung zur Zugänglichmachung eines Dokumentes ergeben: Wenn ein Dokument einer Person A „freiwillig“ zugänglich gemacht worden ist, dann muss es auch einer Person B zugänglich gemacht werden. Bei der ersten Entscheidung (Person A) ist die öffentliche Stelle noch frei, bei der zweiten Entscheidung (Person B) nicht mehr. Die Person B hat einen Anspruch auf Zugänglichmachung.

Andere Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, sind insbesondere das Steiermärkische Umweltinformationsgesetz und das Umweltinformationsgesetz des Bundes. Beide Gesetze regeln nicht nur, dass Umweltinformationen mitgeteilt werden müssen, sondern sie enthalten auch Vorschriften über das Verfahren, die Gebühren und den Rechtsschutz.

Das Auskunftspflichtgesetz hingegen ist keine Rechtsvorschrift, die den Zugang zu Dokumenten regelt. Das Recht auf Auskunft beinhaltet kein Recht auf Einsicht, Zusendung oder auf Anfertigen von Kopien. Niemand kann daher die Weiterverwendung eines Dokumentes beantragen allein mit der Begründung, dass die öffentliche Stelle ohnehin über den Inhalt des Dokumentes Auskunft erteilen müsste. Ein Auskunftsersuchen und ein Antrag auf Weiterverwendung sind verschiedene Dinge: Wer ein Recht auf Auskunft über bestimmte Tatsachen hat, hat damit noch kein Recht auf Weiterverwendung jener Dokumente, die diese Tatsachen enthalten.

Auskünfte werden oft schriftlich gegeben. Das Schreiben, mit dem die Auskunft erteilt wird, ist ein Dokument. Dieses Dokument fällt in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Es muss daher auch anderen Personen zu denselben Bedingungen bereitgestellt werden.

Zu § 2:

Der § 2 zählt jene Dokumente auf, für die dieses Gesetz nicht gilt. Bei der Weiterverwendung dieser Dokumente muss dieses Gesetz nicht beachtet werden.

Z. 1:

„Nicht zugänglich“ sind Dokumente, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Als Gründe kommen die nationale und öffentliche Sicherheit und die Landesverteidigung sowie kommerziell sensitive Dokumente, die

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, in Betracht. Es handelt sich um Dokumente, die nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Eine Weiterverwendung ist daher gar nicht möglich.

Diese Ausnahmebestimmung erstreckt sich aber auch auf jene Dokumente, die nach den bestehenden Zugangsregelungen oder auf Grund der Entscheidung der öffentlichen Stelle, Dokumente allgemein nicht zur Verfügung zu stellen, nicht zugänglich sind. Mit dieser Regelung soll verdeutlicht werden, dass durch dieses Landesgesetz kein Zugangsrecht zu Dokumenten öffentlicher Stellen begründet wird.

„Nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich“ sind Dokumente, bei denen die Rechtsvorschriften vorsehen, dass sie nur solchen Personen zugänglich gemacht werden dürfen, die ein besonderes Interesse daran nachweisen. Dies gilt auch, wenn für die Einsichtnahme in personenbezogene Daten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, Sonderbedingungen gelten (z.B. Nachweis eines im Sinn des Datenschutzes legitimen Interesses). Der § 17 iVm § 8 AVG sieht z. B. vor, dass die Behörde, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, den Personen, die an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten hat.

Z. 2:

Der Begriff „geistiges Eigentum“ umfasst das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die Regelungsgegenstand des Urheberrechtes sind. Es lässt sich in zwei Schutzbereiche einteilen: einerseits regelt das erste Hauptstück das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst, andererseits normiert das zweite Hauptstück einen Schutz für verwandte Schutzrechte, wie insbesondere für Datenbanken.

Die Verpflichtungen aus diesem Gesetz gelten nur insoweit, als sie mit den völkerrechtlichen Übereinkünften zum Schutz des geistigen Eigentums vereinbar sind, insbesondere mit der Berner Übereinkunft und dem WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS).

Dokumente können auch geistiges Eigentum der öffentlichen Stelle sein. Auch solche Dokumente sind von diesem Gesetz ausgenommen. Nach dem 22. Erwägungsgrund der PSI-Richtlinie sollten die öffentlichen Stellen ihre Urheberrechte jedoch auf eine Weise ausüben, die eine Weiterverwendung erleichtert.

In diesem Zusammenhang ist auf § 7 Abs. 1 UrhG zu verweisen, welcher normiert, dass Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte Werke bestimmter Art - im Gegensatz zu Landkartenwerken, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellt oder bearbeitet und zur Verbreitung bestimmt sind - keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

Z. 3:

Ob an einem Dokument ein gewerbliches Schutzrecht besteht, ist anhand der einschlägigen Bestimmungen zu prüfen, wie z.B. des Markenschutzgesetzes (MSchG), des Musterschutzgesetzes (MuSchG), des Patentgesetzes (PatG), des Gebrauchsmustergesetzes (GMG), des Halbleiterschutzgesetzes (HISchG), des Sortenschutzgesetzes (SortSchG) und des Schutzzertifikatgesetzes (SchZG).

Z. 4:

Z. 4 normiert eine Ausnahme für jene Dokumente, die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder kultureller Einrichtungen sind, z.B. Schulen, Museen, Bibliotheken, Archive, Orchester, Opern und Theater; dazu zählen beispielsweise das Landesarchiv oder die Landesbibliothek. Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie kulturelle Einrichtungen nehmen auf Grund ihrer Funktion als Wissens- und Kulturträger eine Sonderstellung in der Gesellschaft ein. Eine Ausnahme der Dokumente dieser Einrichtungen vom Geltungsbereich ist nicht zuletzt auch angesichts der Tatsache, dass viele Dokumente dieser Einrichtungen ohnehin im geistigen Eigentum Dritter stehen, gerechtfertigt.

Zu § 3:

Z. 1:

Der Begriff „Dokument“ umfasst jede Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material; vgl. Erwägungsgrund 11 der PSI-Richtlinie). Darunter fallen z.B. Informationen aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Geographie, Meteorologie, Tourismus oder Verkehr. Vom Begriff „Dokument“ ist Software (insbesondere Computerprogramme) nicht erfasst.

Die Begriffswahl „Dokument“ anstelle von „Information“ soll verdeutlichen, dass dieses Gesetz nicht nur auf eine allgemeine Informationsbeschaffung abzielt, sondern auch auf die Zurverfügungstellung bereits vorhandener Dokumente, welche die Information enthalten.

Als Dokumente für eine Weiterverwendung kommen z.B. statistische Unterlagen, Wetterinformationen, Verkehrs(zähl)daten, Daten über den Ausbau oder Zustand des Straßennetzes oder Informationen aus dem Geographischen Informationssystem in Frage.

Z. 2:

Aus dem Erwägungsgrund 11 der PSI-Richtlinie ergibt sich: Ein im Besitz einer öffentlichen Stelle befindliches Dokument ist ein Dokument, für das die öffentliche Stelle berechtigt ist, die Weiterverwendung zu genehmigen.

Z. 3:

Auf Grund der kompetenzrechtlichen Lage und der geteilten Umsetzungszuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern fallen im vorliegenden Entwurf unter den Begriff "öffentliche Stelle" zunächst in **lit. a** das Land, in **lit. b** die Gemeinde und in **lit. c** die landesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper.

In **lit. d** werden auch bestimmte Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage als öffentliche Stelle definiert. Darunter fallen Einrichtungen (insbesondere Stiftungen, Fonds, Anstalten und Körperschaften), die entweder unmittelbar durch Landesgesetz oder auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften (wie z.B. auf Grund des Oö. Stiftungs- und Fondsgesetzes) eingerichtet wurden, sofern für sie die nachstehenden Kriterien kumulativ gegeben sind:

- Unter "im Allgemeininteresse liegende Aufgaben" ist ein gewisser Bereich von Agenden (etwa im Bereich der Daseinsvorsorge) zu verstehen, die im Interesse des Gemeinwohls vom Staat als Träger des Interesses der Gesamtheit besorgt werden. In Anlehnung an das Vergaberecht ist davon auszugehen, dass ein Handeln in hoheitlicher Rechtsform einer öffentlichen Zwecksetzung und damit der Verwirklichung eines Allgemeininteresses dient. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung muss für die Annahme eines Allgemeininteresses eine spezifische, von der Zwecksetzung des Konkurrenten unterscheidbare Aufgabensetzung, z.B. durch eine gesetzliche Aufgabenzuweisung, hinzutreten.
- Der Ausdruck "nicht gewerblich" ist autonom, d.h. gemeinschaftsrechtlich auszulegen und darf nicht mit "gewerbsmäßig" im Sinn der GewO gleichgesetzt werden und bezieht sich nicht auf die Aufgaben, sondern auf die Einrichtung an sich. Im Zuge der Prüfung ist darauf abzustellen, ob die Einrichtung in Konkurrenz mit privaten Wirtschaftstreibenden unter den gleichen Bedingungen wie diese am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnimmt und das wirtschaftliche Risiko ihres Handelns selbst zu tragen hat.
- Die Voraussetzung, wonach die Einrichtung überwiegend vom Land oder anderen, auf landesgesetzlicher Grundlage errichteten Einrichtungen oder von sonstigen öffentlichen Stellen finanziert werden muss, ist dahingehend auszulegen, dass nur jene Zuwendungen zu berücksichtigen sind, die als Finanzhilfe ohne spezifische Gegenleistung gewährt wurden. Der Begriff "Aufsicht" umfasst neben öffentlich-rechtlichen Weisungs- und Aufsichtsrechten auch gesellschaftsrechtliche Aufsichtsrechte.
- Schließlich soll auch klargestellt werden, dass jene öffentliche Stellen, die als privatrechtlich organisierte Unternehmungen der Rechnungshofkontrolle unterliegen und auf Grund des Kompetenztatbestands "Zivilrechtswesen" dem Informationsweiterverwendungsgesetz des Bundes unterliegen, nicht von dieser Definition erfasst sind.

Nach **lit. e** sind schließlich auch Verbände, die sich aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gemäß lit. a bis d zusammensetzen, unter den Begriff "öffentliche Stelle" zu subsumieren.

Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) beruhen nicht auf Landesrecht, sondern auf Bundesrecht (z.B. GmbHG, AktG). Solche Gesellschaften sind daher keine öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Z. 3.

Z. 4:

Weiterverwendung ist jede Nutzung eines Dokumentes für einen anderen Zweck als jenen, für den es erstellt worden ist. Es spielt dabei zunächst keine Rolle, wer das Dokument nutzt und zu welchem Zweck es genutzt wird (es muss sich nur um einen anderen Zweck handeln als jenen, für den das Dokument erstellt worden ist).

Keine Weiterverwendung liegt vor, wenn das Dokument von einer anderen öffentlichen Stelle genutzt wird und diese Nutzung den Zweck verfolgt, einen öffentlichen Auftrag zu erfüllen. Der Begriff öffentliche Stelle ist dabei in einem weiteren Sinne als der Definition in der Z. 3 zu verstehen. Er umfasst auch öffentliche Stellen nach anderen Gesetzen, die der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG dienen. Daher kann es sich dabei auch um juristische Personen des

Privatrechts handeln. Ein Austausch von Dokumenten in Erfüllung der Verpflichtung zur Amtshilfe (Art. 22 B-VG) ist jedenfalls keine Weiterverwendung.

Auch die Nutzung eines Dokuments durch eine andere öffentliche Stelle kann eine Weiterverwendung sein. Öffentliche Stellen erfüllen nicht nur öffentliche Aufgaben. Sie können z.B. auch kommerziell tätig werden.

Eine Weiterverwendung kann sogar durch dieselbe öffentliche Stelle erfolgen, die das Dokument erstellt hat. Eine Weiterverwendung liegt daher vor, wenn ein Dokument von der Abteilung A einer öffentlichen Stelle im Rahmen der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags erstellt worden ist und von der Abteilung B derselben öffentlichen Stelle genutzt wird und wenn die Nutzung durch die Abteilung B nicht im Rahmen der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags erfolgt.

Zu § 4:

Grundsätzlich können drei „Fälle“ unterschieden werden:

1. Dokumente, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften (z.B. des Umweltinformationsgesetzes) für eine Weiterverwendung bereitgestellt werden müssen. In diesem Fall ist die öffentliche Stelle zur Bereitstellung verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich aber nicht aus diesem Gesetz, sondern aus den anderen Rechtsvorschriften.
2. Dokumente, die nicht zur Weiterverwendung bereitgestellt werden dürfen (z.B. weil sie dem Datenschutz unterliegen). Diese Dokumente fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes (vgl. § 2 Z. 1).
3. Dokumente, die bereitgestellt werden dürfen, die aber nicht bereitgestellt werden müssen. In diesem Fall kann die öffentliche Stelle nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie die Dokumente zur Weiterverwendung bereit stellt oder nicht. Ein Antrag auf Weiterverwendung kann mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Bereitstellung des Dokumentes nicht verpflichtend vorgesehen ist. Wenn die öffentliche Stelle das Dokument aber freiwillig bereitstellt, dann muss sie dieses Gesetz beachten. Das bedeutet auch, dass andere Interessenten, die dasselbe Dokument nutzen wollen, das Dokument ebenfalls zu denselben Bedingungen erhalten müssen. Die anderen Interessenten haben in diesem Fall einen Rechtsanspruch auf Bereitstellung, der in diesem Gesetz gründet.

Zu § 5:

Wenn ein Dokument in mehreren Formaten vorhanden ist, dann kann der Antragsteller entscheiden, in welchem Format er das Dokument erhalten möchte. Dasselbe gilt für Dokumente, die in mehreren Sprachen vorhanden sind. Der Antragsteller kann daher auch verlangen, dass ihm das Dokument in allen Formaten oder in allen Sprachen zur Verfügung gestellt wird.

Die öffentlichen Stellen müssen ihre Dokumente nur dann in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen zur Verfügung stellen, wenn das der Antragsteller ausdrücklich verlangt.

Abs. stellt klar, dass die öffentlichen Stellen nur schon vorhandene Dokumente zur Verfügung stellen müssen und nicht verpflichtet sind, neue Dokumente zu erstellen.

Im **Abs. 3** wird der Art. 9 der PSI-Richtlinie umgesetzt. Es können auch andere als die im Abs. 3 vorgeschlagenen Maßnahmen ergriffen werden. Sie müssen aber in ihrer Wirksamkeit zumindest mit den im Gesetz angeführten Maßnahmen vergleichbar sein. Die „wichtigsten“ Dokumente sind jene, die in großem Umfang weiterverwendet werden oder weiterverwendet werden könnten.

Zu § 6:

Abs. 1:

Die öffentlichen Stellen müssen kein Entgelt verlangen. Wenn sie es aber tun, dann müssen sie den § 6, insbesondere die Entgeltobergrenze, beachten.

Das Entgelt muss sich an den Kosten orientieren. Die Kosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne bilden die Entgeltobergrenze. Die öffentlichen Stellen müssen daher in der Lage sein, die Kosten für die Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Dokumente mit hinreichender Genauigkeit zu ermitteln. Diese Kosten gehören zu den Berechnungsgrundlagen für das Entgelt, die gemäß Abs. 3 auf Anfrage bekannt gegeben werden müssen. Das Entgelt sollte unter Beachtung der für die betreffende öffentliche Stelle geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet werden.

Abs. 2:

Das Standardentgelt muss veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung im Internet dürfte, wenn sie möglich ist, immer sinnvoll sein. Im Normalfall wird daher eine Veröffentlichung im Internet erfolgen müssen. Weitere Veröffentlichungen sind nicht erforderlich.

Das Standardentgelt wird für „Normalfälle“ festgelegt. Es liegt im Ermessen der öffentlichen Stelle, was sie als „Normalfall“ betrachtet. Es könnte sich dabei um bestimmte, häufig nachgefragte Dokumente handeln, deren Bereitstellungskosten im Vorhinein abgeschätzt werden können. Es könnte sich dabei aber auch um alle jene Fälle handeln, in denen die Bereitstellung der Dokumente einen bestimmten Arbeits- oder Zeitaufwand nicht überschreitet.

Abs. 3:

Atypische Fälle sind alle Fälle, die keine „Normalfälle“ sind. Als Faktoren, die bei der Berechnung des Entgelts in atypischen Fällen berücksichtigt werden, kommen in erster Linie der Sach- oder Personalaufwand in Frage, der bei der Bereitstellung im konkreten Einzelfall entsteht.

Abs. 4:

Das Entgelt muss nicht für alle Dokumente oder für alle Kategorien der Weiterverwendung eingehoben werden oder gleich hoch sein. Differenzierungen sind zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Für vergleichbare Dokumente oder für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung muss das Entgelt gleich hoch sein; unterschiedliche Entgelte sind in diesem Fall nicht sachlich gerechtfertigt.

Die öffentliche Stelle darf nicht unterschiedliche Entgelte vorschreiben, wenn zwei Personen dasselbe Dokument für denselben Zweck weiterverwenden. Wenn eine Person A das Dokument unentgeltlich erhält, dann müssen auch alle anderen Personen dasselbe Dokument unentgeltlich erhalten. Bei A kann es sich auch um eine öffentliche Stelle, ja sogar dieselbe öffentliche Stelle handeln.

Wenn von den anderen Personen ein Entgelt verlangt werden soll, dann müssen dieses Entgelt auch jene öffentlichen Stellen bezahlen, die das Dokument weiterverwenden.

Zu § 7:

Die öffentlichen Stellen können Nutzungsbedingungen festlegen, sie müssen das aber nicht tun.

Abs. 1:

Zur Frage, wer im Hinblick auf die Festlegung von Nutzungsbedingungen als öffentliche Stelle anzusehen ist, wird auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 1 verwiesen.

Die wesentlichen Fragen der Weiterverwendung, die in der Vereinbarung geregelt werden, sind insbesondere: genaue Bezeichnung des Nutzungsberechtigten; Angabe der Dokumente und wofür sie weiterverwendet werden dürfen; Dauer der Vereinbarung; Voraussetzungen für die Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung; allenfalls Angabe, ob es sich um ein ausschließliches Recht handelt.

Abs. 2:

Nach Art. 8 der PSI-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für die Weiterverwendung von Dokumenten Standardlizenzen, die an besondere Lizenzanträge angepasst werden können, in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch bearbeitet werden können. Sie müssen von einer antragstellenden Person bearbeitet werden können.

Abs. 3:

Die Erläuterungen zu § 6 Abs. 4 in Bezug auf die Gebühren gelten auch für die Festlegung von Nutzungsbedingungen.

Zu § 8:

Abs. 1:

Jede Person soll Dokumente weiterverwenden können, damit es zu keinen ungerechtfertigten Einschränkungen des Wettbewerbes kommt. Es soll daher niemand ein „Exklusivrecht“ erhalten.

Eine öffentliche Stelle darf festlegen, dass ein Dokument ausschließlich von einer bestimmten anderen öffentlichen Stelle zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe genutzt werden darf. In diesem Fall liegt keine Weiterverwendung vor, weil das Dokument zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe genutzt wird. Es handelt sich daher um keine Ausschließlichkeitsvereinbarung im Sinne des § 8.

Ausschließlichkeitsvereinbarungen verstoßen – abgesehen vom Fall des Abs. 2 – gegen dieses Gesetz und sind daher nichtig. Der § 8 Abs. 1 dient auch dem Schutz anderer Personen, die ein Interesse an Dokumenten der öffentlichen Stelle haben.

Abs. 2:

Der Abs. 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Ausschließlichkeitsvereinbarung zulässig ist. Das ist z.B. dann der Fall, wenn an der Publikation bestimmter Dokumente ein öffentliches Interesse besteht, aber kein kommerzieller Verleger dazu bereit wäre, diese Dokumente ohne Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes zu veröffentlichen.

Die Ausnahmegründe könnten wieder wegfallen. Deshalb muss mindestens alle drei Jahre geprüft werden, ob sie noch vorliegen. Eine Überprüfung alle drei Jahre genügt aber nur dann, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Ausnahmegründe bereits früher weggefallen sind.

Wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, verstößt die Vereinbarung ab diesem Zeitpunkt gegen dieses Gesetz und ist daher nichtig.

Die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 noch vorliegen, könnte in der Praxis schwierig sein oder die öffentliche Stelle und der Vereinbarungspartner könnten darüber unterschiedlicher Meinung sein; in der Vereinbarung sollte für diese Fälle Vorsorge getroffen werden (z.B. durch das Vorsehen einer Beendigungsmöglichkeit für die öffentliche Stelle).

Abs. 3:

Vereinbarungen sind „transparent“, wenn ihr Inhalt klar und verständlich ist. Wenn eine Veröffentlichung im Internet möglich ist, dann wird sie auch sinnvoll sein. Die Veröffentlichung im Internet wird daher der Normalfall sein.

Zu § 9:

Abs. 1:

Der erste Satz stellt lediglich fest, dass ein Antrag auf Weiterverwendung eines Dokumentes gestellt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Weiterverwendung kann daraus nicht abgeleitet werden.

Ein Weiterverwendungsantrag ist nicht erforderlich, wenn das Dokument bereits frei zugänglich ist (z.B. durch Veröffentlichung im Internet) und weiterverwendet werden darf. Ein Antrag ist lediglich dann erforderlich, wenn das Dokument nicht frei zugänglich ist oder nur zu Bedingungen weiterverwendet werden darf, die die Antragsteller nicht akzeptieren.

Der Antrag ist bei jener öffentlichen Stelle einzubringen, die das Dokument besitzt, d.h. über dessen Weiterverwendung verfügen kann.

Abs. 2:

Im Antrag muss angegeben werden, auf welche Art (z.B. elektronisch) und zu welchem Zweck das Dokument weiterverwendet werden soll (z.B. die Angabe, dass Geoinformationen für die Herstellung von Straßenkarten weiterverwendet werden sollen).

Abs. 3:

Ein Antrag ist insbesondere dann mangelhaft, wenn er nicht dem Abs. 2 entspricht. Eine verspätete Verbesserung kann unter Umständen als neuer Antrag angesehen werden.

Zu § 10:

Was unter „entscheiden“ zu verstehen ist, ergibt sich aus dem § 11: Die öffentliche Stelle muss innerhalb der Bearbeitungsfrist (vier, allenfalls acht Wochen) das beantragte Dokument bereitstellen, ein schriftliches Angebot unterbreiten oder den Antrag schriftlich ablehnen.

Die Berechnung der Frist erfolgt wie im AVG.

Abs. 2 soll den öffentlichen Stellen bei komplexen und umfangreichen Begehren ermöglichen, die Frist des Abs. 1 um vier Wochen zu verlängern. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist in diesem Fall frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Begehrens, darüber zu informieren, dass für die Bearbeitung des Begehrens auf Weiterverwendung mehr Zeit benötigt wird.

Zu § 11:

Abs. 1:

Die öffentliche Stelle muss ein Dokument bereitstellen, wenn sie einer Weiterverwendung zustimmt und der Antragsteller allfällige Nutzungsbedingungen akzeptiert.

Wenn die öffentliche Stelle einer Weiterverwendung nur unter bestimmten Bedingungen zustimmen will, dann muss sie dem Antragsteller ein Angebot unterbreiten. Es wird wohl zweckmäßig sein, dass die öffentliche Stelle während der Bearbeitung des Antrags versucht, eine Einigung über die Nutzungsbedingungen zu erzielen. Wenn es zu keiner Einigung kommt, dann muss sie der antragstellenden Person ein abschließendes Angebot unterbreiten.

Das Gesetz enthält keine Regelung darüber, wie lange die öffentliche Stelle an ihr Angebot gebunden bleibt. Dem Antragsteller muss eine angemessene Überlegungsfrist zur Verfügung stehen. Auch wird ihm kein Nachteil daraus erwachsen dürfen, dass er einen Bescheid beantragt und dagegen beruft. Man wird daher davon ausgehen können, dass die öffentliche Stelle solange an ihr Angebot gebunden bleibt wie das Verfahren dauert.

Die öffentliche Stelle darf den Antrag ablehnen, wenn sie eine Weiterverwendung unter keinen Umständen gestatten will oder kann.

Abs. 2:

Eine Verpflichtung zur Bescheiderlassung soll in diesem Stadium noch nicht bestehen, da somit auch jene öffentlichen Stellen, die nicht bescheidfähig sind, ihre Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller unmittelbar mitteilen können. Die Mitteilungen gemäß Abs. 1 Z. 2 bis 4 sind keine Bescheide. Sie können daher formlos erfolgen. Sie müssen aber begründet sein und einen Hinweis enthalten, dass die Erlassung eines Bescheides verlangt werden kann. In vielen Fällen genügt als Begründung, dass die Rechtsvorschriften keine Pflicht vorsehen, ein Dokument zugänglich zu machen.

Der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht es frei, unter Bedachtnahme auf die Ablehnungsgründe das Begehren abzuändern oder in geänderter Form nochmals einzubringen.

Abs. 3:

Der Hinweis auf den geistigen Eigentümer oder den Lizenzgeber, der im Abs. 3 vorgeschrieben ist, kann zusätzlich in der formlosen Mitteilung erfolgen. Das dürfte auch zweckmäßig sein. Die Antrag stellende Person kann sich dann sofort an den Inhaber der Schutzrechte oder an den Lizenzgeber wenden.

Abs. 4:

Es wird noch einmal klar gestellt, dass die öffentliche Stelle auf Grund dieses Gesetzes nur dann zur Bereitstellung verpflichtet ist, wenn das beantragte Dokument bereits einer anderen Person zur Weiterverwendung überlassen worden ist.

Eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Dokumentes besteht nur in zwei Fällen:

- Andere Rechtsvorschriften ordnen an, dass das Dokument bereitgestellt werden muss.
- Das Dokument wurde bereits einer anderen Person zur Weiterverwendung überlassen (ohne dass dazu eine Verpflichtung bestanden hätte).

Zu § 12:

Die PSI-RL sieht im Art. 4 Abs. 3 "Rechtsbehelfe" vor, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Fall einer ablehnenden Mitteilung zur Verfügung stehen müssen. Die Bestimmungen über den Rechtsschutz gelten auch für Dokumente, die nicht zur Weiterverwendung bereitgestellt werden und für Dokumente, für die dieser Abschnitt nach § 10 Abs. 4 Z. 1 bis 7 grundsätzlich nicht anzuwenden ist. Es ist aber festzuhalten, dass im Rahmen des Rechtsschutzes die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts (z.B. Nichtdiskriminierung) sichergestellt werden soll und nicht die Herausgabe von solchen Dokumenten erzwungen werden kann.

Grundsätzlich hat die öffentliche Stelle einen Antrag auf Weiterverwendung von Dokumenten gemäß § 11 zu bearbeiten. Wird einem Antrag zur Gänze oder teilweise nicht entsprochen, hat dies die öffentliche Stelle schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht es frei, unter Bedachtnahme auf die Ablehnungsgründe den Antrag abzuändern oder in geänderter Form nochmals einzubringen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann aber auch das ursprüngliche Begehren nochmals darlegen und hierüber einen Bescheid beantragen (**Abs. 1**). Dadurch wird ein Verwaltungsverfahren nach dem AVG eingeleitet. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn das Vertragsangebot Bestimmungen enthält, die nach Meinung der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht den Vorschriften dieses Landesgesetzes entsprechen oder wenn die öffentliche Stelle säumig ist, also das Begehren nicht innerhalb der im § 10 festgelegten Fristen erledigt wird.

Das Verfahren und die Zuständigkeit zur Erlassung eines Bescheids sowie die Vorgangsweise im Fall von öffentlichen Stellen, die nicht bescheidfähig sind, richten sich nach **Abs. 2 bis 4**. Im Hinblick auf eine rasche Entscheidung durch die öffentliche Stelle im Sinn von Art. 4 Abs. 2 der PSI-RL ist eine Abweichung vom AVG und die Festlegung einer Frist von acht Wochen für die Bescheiderlassung vorgesehen.

Zu **Abs. 3**: Es scheint zweckmäßig, dass öffentliche Stellen möglich selbst über einen Antrag auf Weiterverwendung von Dokumenten entscheiden. Öffentliche Stellen in Form von Stiftungen, Fonds, Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts soll daher die Befugnis zur Erlassung eines Bescheids nach diesem Abschnitt zukommen. Nur im Fall von sonstigen öffentlichen Stellen im Sinn des § 3 Z. 1 lit. d soll das Organ jenes Rechtsträgers bescheidmäßig entscheiden, dem die öffentliche Stelle zuzurechnen ist.

Gegen die bescheidmäßige Entscheidung kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat bzw. im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände unmittelbar Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden (**Abs. 5 und 6**). Gegen diese Entscheidung steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach den Bestimmungen des B-VG eine Beschwerdemöglichkeit an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts offen.

Der öffentlichen Stelle soll zur Wahrung ihrer Rechte die Ergreifung von Rechtsmitteln und die Beschwerdeerhebung an den Verwaltungsgerichtshof zustehen (**Abs. 7**).

Zu § 13:

Ob eine Gemeinde die Weiterverwendung von Dokumenten zulassen möchte, die sich in ihrem Besitz befinden, betrifft in erster Linie die Gemeinde selbst. Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind daher im ausschließlichen oder überwiegendem Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Sie gehören somit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Zu § 14:

Mit dem ersten Satz wird der Art. 11 Abs. 2 letzter Satz der PSI-Richtlinie umgesetzt.

Zu § 15:

Bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen sind solche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind. Wenn solche Vereinbarungen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 erfüllen, dann bleiben sie bestehen. Ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen, ist mindestens alle drei Jahre zu prüfen.

Wenn solche Vereinbarungen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Abs. 2 nicht erfüllen, dann enden sie spätestens am 31.12.2008.